

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sandmeier Consulting (Ausgabe Oktober 2012)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Aufträge, die der Sandmeier Consulting erteilt werden.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang einer Arbeit, die bei Sandmeier Consulting in Auftrag gegeben wird (nachfolgend „Auftrag“) ergibt sich aus dem Angebot und aus der Auftragsbestätigung von Sandmeier Consulting an den Auftraggeber. Sie kann auch durch die Bestellung oder Erteilung eines Auftrages durch den Auftraggeber und durch eine entsprechende Auftragsbestätigung der Firma Sandmeier Consulting erfolgen. Ein Auftrag beinhaltet Dienstleistungen („Leistungen“) und ggf. die Herstellung von Teilen („Produkte“).

3. Vertrag, Bearbeitungszeit

3.1 Ein Vertrag über einen Auftrag ist mit der mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung (Bestellung) abgeschlossen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Termine und Bedingungen gemäss der anschliessenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch Sandmeier Consulting.

3.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Sandmeier Consulting ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

3.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Rechte und Pflichten von Sandmeier Consulting

4.1 Sandmeier Consulting verpflichtet sich, den Auftrag gemäss Angebot bzw. Auftragsbestätigung durch qualifiziertes Personal fachgerecht und nach anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den neusten Forschungsergebnissen auszuführen. Sandmeier Consulting sorgt zur Einhaltung von Qualitätsvorgaben und Terminen für ein angemessenes Projektmanagement.

4.2 Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten von Sandmeier Consulting aus dessen Angebot bzw. aus der Auftragsbestätigung.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

5.1 Die vorhandene technische Dokumentation über den zu bearbeitenden Gegenstand und Informationen aller Art sind Sandmeier Consulting innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung zu stellen.

5.2 Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

6. Ausführungsfrist

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, beruhen alle Angaben über die Ausführungsfristen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Dies gilt insbesondere für Forschungsaufträge.

6.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt voraus, dass der Leistungsumfang des Auftrags feststeht.

6.3 Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert:

- Wenn die Angaben, die Sandmeier Consulting für die Ausführung des Auftrags benötigt, Sandmeier Consulting nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Auftraggeber nachträglich abändert oder
- wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Obliegenheiten gemäss Ziff. 5 oder die Zahlungspflichten gemäss Ziff. 8 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt, oder
- bei Umständen höherer Gewalt, die Sandmeier Consulting nicht zu vertreten hat, beispielsweise bei Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.

6.4 Falls während der Auftragsbearbeitung erkennbar werden sollte, dass eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist aller Voraussicht nach überschritten wird, verpflichtet sich Sandmeier Consulting dem Auftraggeber diese Umstände und deren Gründe frühzeitig mitzuteilen.

Das Projekt wird schnellstmöglichst und ohne Zusatzkosten abgeschlossen

6.5 Wird eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten aus Gründen, die allein Sandmeier Consulting zu vertreten hat, kann der Auftraggeber, soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine angemessene Verzugsentschädigung von 0.5% pro vollendete Woche bis maximal 2% verlangen. Der Prozentsatz der Entschädigung berechnet sich vom Preis der Arbeiten von Sandmeier Consulting für den Teil des Auftrags, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig abgeliefert werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

6.6 Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile der geschuldeten Arbeiten gemäss Auftrag fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, das abgelieferte Arbeitsergebnis aber bestimmungsgemäss gebraucht werden kann.

7. Preisansätze, Nebenkosten

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird der Auftrag nach Zeit- und Materialaufwand aufgrund der Ansätze von Sandmeier Consulting verrechnet. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit dem Auftrag auszubereitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benützung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial.

7.2 Wurde für Arbeiten nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart und erweist sich diese als unrealistisch, da sich die Voraussetzungen geändert haben oder zusammen mit dem Auftraggeber falsch eingeschätzt worden sind, wird Sandmeier Consulting einen Vorschlag ausarbeiten, was sinnvollerweise durchgeführt werden sollte (Abbruch, Erhöhung des Kostenobergrenze, Projektverlängerung, Projektzieländerung u. dgl.). Gemeinsam mit dem Auftraggeber wird nach einer Lösung gesucht.

7.3 Reisekosten, Transportkosten und Hotelpesen sowie Aufenthaltskosten und Nebenkosten werden dem Auftraggeber zusätzlich nach Aufwand verrechnet. Reisezeit wird als Arbeitszeit abgerechnet.

7.4 Allfällige Transporte, Demontage und Installationen erfolgen auf Rechnung des Auftraggebers.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Zahlungen werden nach dem im Vertrag bestimmten Zahlungsplan fällig. Falls kein Zahlungsplan definiert ist, gilt die Fälligkeit, die auf der Rechnung vermerkt ist. Die Zahlungen sind Sandmeier Consulting vom Auftraggeber ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) am Sitz von Sandmeier Consulting zu leisten. Erfüllungsort für Zahlungen durch den Auftraggeber ist der Sitz von Sandmeier Consulting.

8.2 Der Auftraggeber darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Sandmeier Consulting nicht anerkannte Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn sich der Auftrag aus Gründen, die Sandmeier Consulting nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.

8.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen berechnet zu einem Zinssatz, der sich nach den am Domizil des Auftraggebers üblichen Zinsverhältnissen richtet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

9. Gewährleistung, Haftung

9.1 Als Lieferant von Produkten ist Sandmeier Consulting nur haftbar für Produktmängel, sofern diese ursächlich durch Sandmeier Consulting verursacht wurden.

9.2 Für Schäden an auftragsbezogenen Gegenständen oder sonstigen Sachen, die Sandmeier Consulting übergeben wurden, haftet Sandmeier Consulting nur soweit solche Schäden von ihr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

9.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, Sandmeier Consulting alle Leistungsansprüche und Anforderungen an Produkte während der Angebotsphase mitzuteilen. Sandmeier Consulting kann nicht haftbar gemacht werden für Produktfehler, die durch unklare oder unvollständige Beschreibung der Anforderungen oder durch Ausführen besonderer Wünsche des Auftraggebers entstanden sind.

9.4 Da der Auftraggeber die vollständige Kontrolle hat über die Situationen in denen diese Produkte bestellt und verwertet werden, deren Anwendungen, Bedingungen und Umfeldler kennt, übernimmt er die Haftung für das Produkt in dieser Anwendung.

9.5 Mit dem Versand bzw. der Übergabe der Lieferung gehen Nutzen und Gefahr auf den Auftraggeber über. Das Versandrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers oder des Lieferanten.

9.6 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, übernehmen Auftraggeber und Sandmeier Consulting gegenseitig keine Gewährleistung und keine Haftung, dass die im Rahmen des Auftrags erarbeiteten oder zur Verfügung gestellten Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar, vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Benutzung keine Rechte Dritter verletzt oder sonstige Schäden verursacht werden.

9.7 Der Auftraggeber hat die von Sandmeier Consulting erbrachten Leistungen und gelieferten Produkte gemäss Auftrag umgehend zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Tagen ab Lieferung zu rügen. Nach dieser Frist erlöschen Ansprüche für Nacherfüllungen.

9.8 Generell sind sämtliche Ansprüche und Rechte wegen Mängel der erbrachten Leistungen und gelieferten Produkte, insbesondere auch die Geltendmachung indirekter Schäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder der Ersatz von Schäden anderer Art, sowie Schäden aus Haftung Dritter, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

9.9 Bei personellen Schäden (Unfälle, Krankheiten) haften beide Vertragspartner separat nach geltendem Gesetz. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen. Führen Mitarbeiter der Sandmeier Consulting Arbeiten beim Auftraggeber aus, sind diese durch den Auftraggeber bezüglich der am Ort geltenden Sicherheitsbestimmungen eingehend zu instruieren.

9.10 Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

10. Vertragsdauer

10.1 Aufträge enden mit Abschluss der Arbeiten.

10.2 Beide Vertragspartner sind mit einer dreimonatigen Frist zu einer ordentlichen Vertragskündigung auf Ende eines Kalendermonats berechtigt, falls nach Ablauf eines relevanten Projektbearbeitungszeitraums trotz wiederholter Abmahnung zur Nacherfüllung kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde oder erkennbar wird, dass das erwartete Ergebnis nicht oder nicht ohne wesentliche Überschreitung der vorgesehenen Kosten oder der Bearbeitungsdauer erreicht wird. Im übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.

10.3 Vorbehalten bleibt in allen Aufträgen eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grunde.

11. Geistiges Eigentum (IP-Rechte), Nutzungsrechte

11.1 Jede Vertragspartei behält sich alle IP-Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und Computerprogrammen und dergleichen, insbesondere an Test- und Prüfprogrammen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Ermächtigung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

11.2 Dies gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt wurden oder von einem berechtigten Dritten übermittelt oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter, der von der mitgeteilten Information keine Kenntnis hatte, selbstständig entwickelt wurden.

11.3 Diese Bestimmungen betreffen alle involvierten Mitarbeiter beider Vertragsparteien und auch von Partnerfirmen oder Partnerinstituten

sowie von Tochtergesellschaften und Vertretungen. Sie gelten während der Dauer des Auftrags sowie für weitere fünf Jahre nach Abschluss des Auftrags.

11.4 Erfindungen, die während dem Auftrag gemacht wurden und direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem stehen, gehören grundsätzlich der erfindenden Partei. Wurde eine Erfindung von Sandmeier Consulting gemacht, entscheidet Sandmeier Consulting über dessen Verwendung. Falls seitens Sandmeier Consulting kein Verwendungsinteresse besteht, hat der Auftraggeber ein Übernahmeverrecht.

11.5 Wird nach Absprache durch eine Partei eine nachweislich gemeinsam gemachte Erfindung oder Entwicklung patentrechtlich geschützt, steht der jeweils anderen Partei ein nicht ausschliessliches, unentgeltliches Nutzungsrecht zu.

11.6 Werden durch den Auftraggeber während des Auftrags oder zur späteren Verwertung von Ergebnissen Patente von Sandmeier Consulting verwendet, wird dem Auftraggeber in einem gesonderten Abkommen ein nicht ausschliessliches, entgeltliches Nutzungsrecht gewährt.

11.7 Im Falle eines Projektabbruchs (gem. Ziff. 9.2) stehen die bis dahin gemeinsam erarbeiteten Projektergebnisse dem Auftraggeber und Sandmeier Consulting gleichermaßen zur freien Nutzung zu.

12. Veröffentlichung, Werbung

12.1 Sofern nicht anders vereinbart, können die im Rahmen des Auftrags gewonnenen Forschungsergebnisse in Dissertationen und in Publikationen unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter Ziff. 11 von Sandmeier Consulting veröffentlicht werden. Eine davon abweichende Regelung muss im Einzelfall detailliert ausgehandelt werden.

12.2 Veröffentlichungen durch Sandmeier Consulting werden vorgängig mit dem Auftraggeber abgestimmt. Möchte ein Auftraggeber Erfindungen von Sandmeier Consulting, die während dem Projekt entstanden sind verwerten, so hat er unter Inanspruchnahme der Bestimmung gem. Ziff. 11.4 dieses Interesse zu bekunden um Veröffentlichungen vorgängig zu sichten und gegebenenfalls Modifikationen zu verlangen.

12.3 Der Auftraggeber ist nach vorhergehender Absprache mit Sandmeier Consulting zur Klärung etwaiger Kollisionen mit Patentanmeldungen, Bachelor-, Master- oder Dissertationsarbeiten berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers und der beteiligten Sandmeier Consulting-Abteilung zu veröffentlichen.

12.4 Für Werbezwecke darf Sandmeier Consulting nur mit dessen ausdrücklicher Genehmigung genannt werden.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand für Auftraggeber und für Sandmeier Consulting ist der Sitz von Sandmeier Consulting.

13.2 Der Vertrag unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des CISG-Übereinkommens (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, vom 11. April 1980).

14. Teilunwirksamkeit

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht tangiert. Die Vertragsparteien haben gemeinsam die unwirksamen Bestimmungen innerhalb nützlicher Frist durch neue zu ersetzen. Im Falle von Vertragslücken gilt die gleiche Vorgehensweise.